

**Satzung**  
**der**  
***Villa Samtpfötchen***  
***Gemeinnützige Gesellschaft mbH***

**Präambel**

Wir, Eheleute Horst und Erika Mengeu setzen uns für ein würdiges Leben von Mensch und Tier ein. Wir sind der Auffassung, dass Tiere und vereinsamte Menschen besonderer Hilfe bedürfen, dafür wollen wir uns einsetzen. Seit vielen Jahren betreiben wir aus privatem Engagement ein Katzenpflegeheim. Bei uns finden vor allem kranke, alte, mißhandelte, behinderte und heimatlose Katzen ein Zuhause. Sie werden alle sterilisiert und kastriert, um die Ausweitung des Katzenelendes zu verhindern. Tiere, die durch den Tod ihrer Besitzer von den Erben nicht übernommen werden, finden bei uns einen würdigen Lebensabend.

Hier in unserer Villa Samtpfötchen werden sie medizinisch versorgt, betreut und liebevoll bis an ihr Lebensende gepflegt. Ohne Urlaub und rund um die Uhr sind wir im Einsatz und schöpfen unsere Kraft aus der Überzeugung, dass die Tiere kein Sachgegenstand sind; vielmehr wertvolle Geschöpfe, die einer lebenswerten Behandlung bedürfen. Auch Menschen die selbst kein Tier zu halten in der Lage sind, jedoch Katzen mögen, wollen wir künftig in unsere Gemeinschaft aufnehmen.

Unser Ziel ist, dass unser Lebenswerk weiterhin Bestand hat und auch nach unserem Ableben erhalten bleibt. Unser Haus ist vollkommen katzensgerecht über mehrere Etagen ausgebaut. Durch den zur Verfügung stehenden Platz bringen wir es nicht übers Herz, Tiere oder Menschen in Not abzuweisen und nehmen mehr Tiere bei uns auf, als wir allein aus privatem Aufwand verkraften können. Hierfür benötigen wir zusätzliche finanzielle Hilfe. Denn unser Lebenswerk darf keinesfalls an finanziellen Engpässen scheitern.

Wir betreiben Tierschutz aus Überzeugung und sind sicher,  
dass alle Tiere auch eine Seele haben.

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Das Unternehmen führt den Namen „Villa Samtpfötchen Gemeinnützige Gesellschaft mbH. Sie ist eine gemeinnützige Kapitalgesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Tengen, Baden-Württemberg.

## **§ 2**

### **Unternehmenszweck**

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Unternehmens ist der Tierschutz, insbesondere für Katzen, die Therapie und die Beherbergung, speziell von kranken, alten, misshandelten, behinderten und heimatlosen Katzen sowie Sterilisation und Kastration solcher Katzen zur Verhinderung des Streunens und Vermehrung sowie der Ausbreitung von Krankheiten.
- (2) Der Unternehmenszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Tierheimen mit Quarantäne- und Krankenstationen zur Aufnahme von Tieren, insbesondere Katzen zu deren Ernährung, Pflege und Heilung, Informationsverbreitung in der Öffentlichkeit und Beratung zum Umgang und zur artgerechten Haltung von Tieren, insbesondere Katzen, Zusammenarbeit mit Tierheimen, Unterstützung und Ratgebung für Besitzer von Hauskatzen. Desweiteren durch die Zusammenführung von Mensch und Tier in Haus- und Wohngemeinschaften.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO). Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar in selbstloser Absicht. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

Die Gesellschaft kann ihren Zweck dadurch erfüllen, dass sie anderen gemeinnützigen Organisationen Mittel zur Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung stellt.

## **§ 4**

### **Stammkapital und Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- Euro.
- (2) Das Stammkapital wird in Stammeinlagen von 2 x € 12.500,-- aufgeteilt.

## **§ 5**

### Gesellschaftsorgane

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
  1. die Geschäftsführung,
  2. die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Tätigkeit in den Gesellschaftsorganen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Gesellschaftsorgane haben Anspruch auf Auslagenersatz, soweit dies das Gesellschaftsvermögen zulässt.

## **§ 6**

### Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung bis spätestens neun Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs aufzustellen und den Gesellschaftern - nebst Vorschlag über die Gewinnverwendung - zwecks Feststellung vorzulegen.
- (2) Über die Verwendung des in der Bilanz ausgewiesenen Gewinns nach Abzug der aus dem Gewinn zu zahlenden Steuern beschließt die Gesellschafterversammlung. Gewinnausschüttungen erfolgen nach dem Verhältnis der Stammeinlagen.
- (3) Soweit eine einfache Mehrheit bezüglich der Gewinnverwendung nicht zustande kommt, gelangt der Reingewinn vollständig zur Ausschüttung.
- (4) Im Übrigen gilt § 29 GmbHG.

## **§ 7**

### Beginn der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für das erste Geschäftsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

## § 8

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung aus. Sie ist beschlussfähig, wenn 2/3 des Kapitals vertreten sind.
- (2) Zu Gesellschafterversammlungen sind die Gesellschafter von der Geschäftsführung unter Wahrung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich Brief zu laden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jeweils spätestens im 4. Quartal nach Abschluss eines Geschäftsjahrs einzuberufen. In dieser Gesellschafterversammlung ist über die Jahresabschlussrechnung für das vorangegangene Jahr und die Verteilung des Jahresergebnisses zu beschließen.
- (3) Ansonsten ist die Gesellschafterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn die Situation der Gesellschaft dies erfordert.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist auch dann von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn 20% des Stammkapitals dies verlangen.
- (5) Kommt die Geschäftsführung diesem Verlangen nicht binnen vier Wochen nach, sind die betroffenen Gesellschafter befugt, die Einladung nach obenstehenden Vorschriften selbst vorzunehmen.
- (6) Jede Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten. Des Weiteren sind den Gesellschaftern die zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen mitzusenden.  
Jeder Gesellschafter ist befugt, vor der Fertigung von Einladungen oder unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch binnen drei Tagen (weitere) Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen. Vorschläge, die nach Erhalt der Einladung bei der Geschäftsführung in der oben genannten Frist eingehen, sind den übrigen Gesellschaftern unverzüglich bekannt zu geben.
- (7) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen der steuer- oder rechtsberatenden Berufe vertreten zu lassen.
- (8) Der Vertreter wird zur Gesellschafterversammlung und zur Stimmabgabe für das vertretene Kapital nur unter Überreichung einer schriftlichen Vollmacht zu den Akten zugelassen.
- (9) Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht dem an Lebensjahren ältesten Gesellschafter zu. Er ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse und des wesentlichen Inhalts der Beratungen zu sorgen. Die Niederschrift wird unmittelbar nach Beendigung der Gesellschafterversammlung vom Geschäftsführer gefertigt, von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Gesellschafter unterzeichnet. Die Niederschrift wird jedem Gesellschafter unverzüglich übersandt. Die Niederschriften sind am Sitz der Gesellschaft zusammen mit den Jahresabschlüssen aufzubewahren.

## **§ 9**

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Außer den in § 46 GmbHG genannten Aufgaben beschließt die Gesellschafterversammlung über:

1. Errichtung von Zweigniederlassungen,
2. Errichtung anderer Unternehmen,
3. Beteiligung an anderen Unternehmen,
4. Einstellung und Entlassung von leitenden Angestellten und anderen verantwortlichen Mitarbeitern,
5. Eingehung von Wechsel- und/oder Bürgschaftsverbindlichkeiten,
6. Aufnahme von Krediten,
7. Gewährung von Krediten, dazu gehören auch die außerhalb der üblichen Lieferantenverbindlichkeiten gewährten Zahlungsziele,
8. Erteilung von Prozessvollmacht für Streitigkeiten und
9. Satzungsänderungen.

## **§ 10**

### Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit des anwesenden Kapitals gefasst, wenn nicht gesetzlich oder nach den Bestimmungen dieses Vertrages eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (2) Je 100 Euro eines Stammanteils ergeben eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren (fernmündlich, fernschriftlich etc.) ist nur bei Vorliegen eines wichtigen und dringlichen Grundes und nur durch sämtliche Gesellschafter zulässig. Ein auf diese Weise zustande gekommener Beschluss ist unverzüglich zu protokollieren und unverzüglich von den Gesellschaftern zu unterzeichnen.
- (4) Bei drohender Beeinträchtigung existentieller Interessen der Gesellschaft oder einzelner Gesellschafter ist zu deren Abwehr ausnahmsweise auch ein Umlaufbeschluss mittels einer einfacher Mehrheit des gezeichneten Stammkapitals zulässig.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % des gezeichneten - nicht des in der Versammlung vertretenen - Stammkapitals.
- (6) Die Erhebung einer Anfechtungsklage gegen Beschlüsse ist nur binnen zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses bei dem Gesellschafter möglich.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte im Einzelnen ergibt sich aus § 9 des Vertrages.
- (4) § 4 Abs. 3 gilt auch für Geschäfte, über die die Gesellschaft als Gesellschafterin anderer Gesellschaften zu beschließen hat.
- (5) Die Gesellschafter können die Vertretung und Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss abweichend regeln und Einzel- statt Gesamtvertretung anordnen, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Beschluss entgeltlich oder unentgeltlich von ihrem obliegenden Wettbewerbsverbot befreien.
- (7) Erste und alleinige Geschäftsführerin ist Frau Erika Mengeu. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 12**

### **Gründungsaufwand**

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, etwaige Kosten der Gründungsprüfung sowie etwaige sonstige Kosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.500,--.

## § 13

### Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Gesellschaft beschließen die Organe insgesamt mit einer Mehrheit von 3/4 bei Anwesenheit aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die gemeinnützigen Tierschutzvereine in Singen und Tuttlingen zu jeweils 1/2, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Ort, Datum